

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM
3003 Bern

26. Juni 2017

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 26. April 2017 eingeladen, zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern eine Stellungnahme einzureichen. Wir lassen uns wie folgt vernehmen:

Die Änderungen der Verordnung über Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) werden begrüsst. Mit der Regelung über die Handhabung von nicht verwendeten Geldern aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) während der Programmperiode, wird eine Rechtsunsicherheit beseitigt und Klarheit geschaffen.

Ebenfalls unterstützen wir die Aufhebung der Sonderabgabe gemäss Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV2; SR 142.312). Mit dieser Massnahme werden administrative Hürden für Arbeitgebende abgebaut und die wirtschaftliche Integration insgesamt erleichtert. Durch den Wegfall der Sonderabgabe wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit generell erleichtert und gefördert. Die Sozialhilfe und die finanziellen Aufwände für die damit verbundene Betreuungsarbeit werden entlastet. Die vorgesehene Sonderabgabe auf Vermögenwerte wirkt weniger integrationshemmend und wird daher ebenfalls begrüsst.

Trotzdem beurteilen wir die heutige Regelung der Asylfinanzierung insgesamt sehr kritisch. Mit der Aufhebung der Sonderabgabe alleine kann der Problematik der tiefen Erwerbsquote bei Personen aus dem Asylbereich nicht wirkungsvoll entgegengewirkt werden. Vielmehr gilt es, die aktuelle Finanzierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs zu überdenken.

Die derzeit geltende Finanzierungsstrategie des Staatssekretariats für Migration setzt falsche Anreize. Sie bestimmt, dass die Integrationsarbeit in den Kantonen grundsätzlich erst einsetzt, wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist, und eine vorläufige Aufnahme oder eine Aufenthaltsbewilligung ausgesprochen wurde. Es ist wichtig, mit der Integration so früh wie möglich zu

starten, wenn ein längerfristiger oder dauerhafter Verbleib in der Schweiz absehbar ist. Entsprechend müssen genügend Mittel für Massnahmen im Bereich der Grundkompetenzen, der Sprachförderung, der Nachholbildung und für die arbeitsmarktliche Integration bereitgestellt werden. Wir sind daher der Auffassung, dass bei der Finanzierung von Integrationsmassnahmen für Asylsuchende keine verwaltungsbedingten Hürden bestehen dürfen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber